

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Ib ZB 15/66

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Kurt Helmut B [REDACTED], Elektrovertrieb
und Großhandlung in F [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Horst A [REDACTED] in F [REDACTED], P [REDACTED]gasse [REDACTED],

Antragsgegner und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] - .

Der Ib - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 19. Oktober 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl und Dr. Simon

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 14. Ferienzivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 30. August 1966 wird auf Kosten des Antragstellers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Landgericht in Fulda hat das Gesuch des Antragstellers auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung mit Urteil vom 21. April 1966 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil, das am 7. Juni 1966 zugestellt worden sein soll, hat der Antragsteller am 6. Juli 1966 Berufung eingelegt, hat sie aber nicht innerhalb der rechten Frist begründet. Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die gegen die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichtete sofortige Beschwerde des Antragstellers ist nicht zulässig.

Nach § 238 Abs. 2 ZPO sind für die Anfechtung der Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag die Vorschriften anzuwenden, die für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten.

Die Entscheidung über die nachgeholte Berufungsbegründung ist gemäß § 545 Abs. 2 ZPO nicht mit der Revision anfechtbar; dies gilt gemäß § 547 Abs. 3 ZPO auch für Revisionen, bei denen es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt. Die Unzulässigkeit der Revision ist also schlechthin ausgesprochen und zieht daher ohne weiteres die Unzulässigkeit der sofortigen Beschwerde nach sich (BGH LM ZPO § 238 Nr. 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkman

Mösl

Simon

